

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmal gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Zagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
44	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossen- schaft Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsaus- gang von Traun- stein in Rich- tung Weidenegg u. Entlangge- hung eines durch In- kierungen ge- zeichneten Waldweges. Er- kennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde

Dr. H. (Unterf. d. h.)

Für die Richtig, 100% Ausfertigung

(UBl. **) vom 19..... St. [Nr.] G.)

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

Richtungen



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274
nur bei
24
Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
.....

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Natur- denkmale			Be- zeichn. der mitge- schützten Umgebung zuge- lassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Ge- meinde, (Ortsbe- zirk, Ge- markung, Forstamt)	Meßtisch- blatt 1:25 000 Jagen-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigen- tümer.	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegen- stein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldge- nossen- schaft, Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Ent- fernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. HRADIL e.h.
untere
als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft
Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz.Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumbdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfündiger, Amtsverfündigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Zagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
44	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossen- schaft Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsaus- gang von Traun- stein in Rich- tung Weidenegg u. Entlangge- hung eines durch In- kierungen ge- zeichneten Waldweges. Er- kennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde

Dr. H. (Unterf. d. h.)

Für die Richtig, 100% Ausfertigung

(UBl. **) vom 19..... St. [Nr.] S.)

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

Richtungen



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274
nur bei
24
Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
.....

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Natur- denkmale			Be- zeichn. der mitge- schützte Umgebung zuge- lassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Ge- meinde, (Ortsbe- zirk, Ge- markung, Forstamt)	Meßtisch- blatt 1:25 000 Jagen-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigen- tümer.	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegen- stein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldge- nossen- schaft, Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Ent- fernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. HRADIL e.h.
untere
als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft
Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz.Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich ~~des~~ *) der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumbdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des ~~Reichs~~ Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatte der PH Zwettl
in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Zagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
44	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegenstein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldgenossen- schaft Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister Traunstein 30	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar von westl. Ortsaus- gang von Traun- stein in Rich- tung Weidenegg u. Entlangge- hung eines durch In- kierungen ge- zeichneten Waldweges. Er- kennbar erst in ca. 15 m Entfernung	

Z w e t t l , den 28. August 19 50

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde

Dr. H. (Unterf. d. h.)

Für die Richtig, 100% Ausfertigung

(UBl. **) vom 19..... St. [Nr.] S.)

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

Richtungen



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/12

18. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr. 24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

60 187
274
nur bei
24
Amtsblattverlautbarung Nr.

Ortsgemeinde Traunstein, Wiegenstein, Naturdenkmal.
.....

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von

Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

./.

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Natur- denkmale			Be- zeichn. der mitge- schützten Umgebung zuge- lassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Ge- meinde, (Ortsbe- zirk, Ge- markung, Forstamt)	Meßtisch- blatt 1:25 000 Jagen-Nr., Flur-, Parz. Nr., Eigen- tümer.	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrichtung Entfernung, u.dgl.	
19	Granitblock im Walde bei Traunstein, "Wiegen- stein"	N.Ö. Traun- stein, Verw. Bez. Zwettl	Parz. 809 Waldge- nossen- schaft, Traun- stein, Obmann Franz Bauer Schuhmacher- meister, Traunstein Nr. 30.	Etwa 1.6 km südwestlich v. Traunstein in einem leicht abfallenden Gelände in- mitten eines Fichtenwaldes, erreichbar vom westl. Ortsausgang von Traunstein in Richtung Weidenegg und Entlanggeh-ung eines durch Markierungen gezeichneten Waldweges. Erkennbar erst in ca. 15 m Ent- fernung.	

Z w e t t l, den 28. August 1950.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. HRADIL e.h.
untere
als Naturschutzbehörde.

Zl. IX - 1170/4-1950

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Franz und
Frau Maria Huber

Traunstein Nr. 20
3632

9-N-8045/14

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft
Naturdenkmal "Wiegenstein", Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-964/2, erfolgte Erklärung des "Wiegensteines" zum Naturdenkmal dahingehend, daß sich der Granitblock "Wiegenstein" auf Parz. Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern sowie anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des Wiegensteines die Parz. Nr. 809, KG. Traunstein, angeführt.

Dagegen hat aber nun der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß schon bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung die Parzelle falsch angenommen wurde und sich der "Wiegenstein" tatsächlich auf dem Grundstück Parz.Nr. 780/8, KG. Traunstein, befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801481

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8045/14

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)